



**Studienordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Humangeographie als Ergänzungsfach in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 17. Februar 2010
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2010 S. 37)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern und Ergänzungsfach folgende Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 21. Oktober 2009 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 16. Februar 2010 zugestimmt.

Der Rektor hat am 17. Februar 2010 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Humangeographie im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Empfohlene Sprachkenntnisse oder zu erwerbende Qualifikationen gemäß der Prüfungsordnung der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Die Studierenden erwerben Kenntnisse der fachlichen Systematik, Begrifflichkeit und grundlegender Inhalte der geographischen Teilgebiete der Humangeographie und des fachlichen Integrationsbereichs.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss haben sich die Studierenden erste Kompetenzen der räumlichen Betrachtung sozialer, kultureller und ökonomischer Wirklichkeitsbereiche angeeignet. ²Die Studierenden erwerben berufsqualifizierendes Ergänzungswissen für ein sich ständig wandelndes Berufsfeld der Kernfächer.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Die Untergliederung des Faches Humangeographie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium Ergänzungsfach Humangeographie besteht aus 13 Modulen. ²Es umfasst 8 Pflichtmodule und 5 Wahlpflichtmodule:

1. Studienjahr:

Pflichtmodule

Teilgebiet	Code	Modul	LP	Note	Sem
Humangeographie	GEO 121	Humangeographie A	5	1-5	WS
	GEO 122	Humangeographie B	5	1-5	SS

Wahlpflichtmodule

Teilgebiet	Code	Modul	LP	Note	Sem
Physische Geographie	GEO 131	Physische Geographie A	1X5	1-5	WS
	GEO 132	Physische Geographie B		1-5	SS



2. Studienjahr:

Pflichtmodule

Teilgebiet	Code	Modul	LP	Note	Sem
Humangeographie	GEO 221	Sozialgeographie I	5	1-5	WS
	GEO 222	Wirtschaftsgeographie I	5	1-5	WS
	GEO 223	Sozialgeographie II	5	1-5	SS
	GEO 224	Wirtschaftsgeographie II	5	1-5	SS

Wahlpflichtmodule

Teilgebiet	Code	Modul	LP	Note	Sem
Integrationsbereich	GEO 245	Geo-Methodik I	1X5	1-5	WS
	GEO 243	Fachgeschichte der Geographie		1-5	SS

3. Studienjahr:

Pflichtmodule

Teilgebiet	Code	Modul	LP	Note	Sem
Humangeographie	GEO 321	Sozialgeographie III	10	1-5	WS
	GEO 322	Wirtschaftsgeographie III	10	1-5	WS

(4) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
GEO 221	GEO 121, GEO 122
GEO 222	GEO 121, GEO 122
GEO 223	GEO 221, GEO222
GEO 224	GEO 221, GEO 222
GEO 245	GEO 121, GEO 122
GEO 243	GEO 221, GEO 222
GEO 321	GEO 223, GEO 224
GEO 322	GEO 223, GEO 224



§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Das Praxismodul wird nicht benotet.

§ 7

Praxismodul

Praxismodule werden in den Studienordnungen der Kernfächer geregelt.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierende, die ihr Studium im Ergänzungsfach Humangeographie ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. ²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 17. Februar 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena